

Statuten IG Bike- und Wanderwege Wolfenschiessen

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1: Unter dem Namen 'Interessengemeinschaft Bike- und Wanderwege Wolfenschiessen' (nachstehend IG Bike- und Wanderwege genannt) besteht mit Sitz in Wolfenschiessen ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 2: Der Verein hat den ausschliesslich gemeinnützigen Zweck, in der Gemeinde Wolfenschiessen die Förderung von Infrastrukturbauten für Freizeitaktivitäten zu fördern und zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3: Mitglieder können, juristische Personen und natürliche Personen sein, die in Wolfenschiessen Stimmberechtigt sind, und gewillt sind, Art. 2 aktiv nachzuleben.
Alle Mitglieder erhalten kostenlos die Informationen IG Bike- und Wanderwege Wolfenschiessen
- Art. 4: Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
Sollte der Vorstand ein Mitglied ablehnen, so hat es damit definitiv sein Bewenden.
- Art. 5: Der Vereinsaustritt bedarf der Mitteilung an den Präsidenten und ist jederzeit möglich.
Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig

III. Mittel

- Art. 6: Zur Verfolgung seines Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge von Gönnern. Von Beitragsleistungen der Vereinsmitglieder wird abgesehen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2020.

IV. Organe des Vereins

- Art. 7: Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

V. Die Vereinsversammlung

- Art. 8: Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
- Art. 9: Die ordentliche Vereinsversammlung hat innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.
- Art. 10: Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im voraus, unter Beilage der Traktandenliste, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
- Art. 11: Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäfts sind dem Präsidenten bis spätestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 12: Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- Beschluss über das Jahresbudget
- Statutenänderungen.

Art. 13: Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand jederzeit verlangt werden. Die Einberufung zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung hat innert 30 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

VI. Der Vorstand

Art. 14: Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Die Vereinsversammlung kann ohne Statutenänderungen weitere Vorstandschargen schaffen und besetzen.

Art. 15: Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Art. 16: Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern.

Art. 17: Zur Beschlussfassung bedarf es mindestens drei Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18: Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 19: Der Vorstand konstituiert sich selbst.

VII. Die Revisoren

Art. 20: Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, welche die Buchführung und Rechnungslegung überprüfen und der Vereinsversammlung Bericht erstatten. Als Revisoren kann auch eine anerkannte Treuhandfirma bestimmt werden.

VIII. Haftung

Art. 21: Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht ist aufgrund des grundsätzlichen Verzichts auf eine Beitragspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.

IX. Statutenänderung

Art. 22: Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern.

X. Auflösung des Vereins

Art. 23: Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
Bei einer Auflösung des Vereins, wird das Vereinsvermögen, nach Tilgung aller Schulden, an den Tourismusverein Wolfenschiessen übergeben.

XI. Inkrafttreten

Art. 24: Diese Statuten wurden an der heutigen Gründungsversammlung angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Wolfenschiessen, den 18. Juli 2020

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Nora-Lina Burch

Viviane Buchmann